

fehlerhaften — Rechtsauffassung aus hat das Kreisgericht nicht geprüft, ob die für die Anwendung der Ausnahmeregelung nach dem RKV erforderlichen besonderen Umstände im konkreten Fall vorliegen. Deshalb rechtfertigt das bisherige Verfahrensergebnis die Verurteilung der Klägerin zum Schadenersatz in Höhe des sechsfachen monatlichen Tariflohnes noch nicht.

In der nach Aufhebung des Urteils durchzuführenden neuerlichen mündlichen Verhandlung sind die bisher unterlassenen Prüfungen nachzuholen. Im Kassationsantrag wird zutreffend darauf hingewiesen, daß der relativ hohe Betrag der Inventurminusdifferenz für sich allein nicht ausreicht, um die Anwendung des Ausnahmefalles des RKV zu rechtfertigen. Auch eine sehr gleichgültige und oberflächliche Arbeitsweise, von der das Kreisgericht ausgegangen ist, rechtfertigt für sich noch nicht die Annahme eines Ausnahmefalles. Wenn der RKV als Kriterien für den Ausnahmefall die Art und Weise der Pflichtverletzung, den Grad des Verschuldens und die Höhe sowie die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens nennt, regelt er damit genau genommen keine anderen Anforderungen, als sie den Bestimmungen der §§ 113 Abs. 4 in Verbindung mit 109 Abs. 2 GBA entnommen werden können. Die genannten Bestimmungen begründen die Pflicht der Betriebe wie auch der gesellschaftlichen und staatlichen Gerichte, die Schadenersatzsumme bei fahrlässig verursachten Schäden differenziert festzusetzen. Die Regelung des Ausnahmefalles im RKV ist deshalb ebenfalls als Differenzierungsgrundsatz zu verstehen.

Während aber im Regelfall die Differenzierung der Schadenersatzsumme darin bestehen kann, den dreifachen monatlichen Tariflohn oder einen von dieser Grenze der Schadenersatzpflicht nach unten abweichenden Betrag festzulegen, ist beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme eines Ausnahmefalles eine Differenzierung über die Begrenzung für den Regelfall bis zum sechsfachen Betrag des monatlichen Tariflohnes vorzunehmen. Die maßgebenden Umstände sowie die bestimmenden Faktoren der schuldhaften Schadensverursachung sowie die Auswirkungen des Schadens sind auch in diesem Falle entsprechend ihrer Bedeutung und ihrem Verhältnis zueinander zu würdigen. Für die Differenzierung im Sinne des Ausnahmefalles muß festgestellt werden, daß die Begrenzung der materiellen Verantwortlichkeit im Regelfall entsprechend der Gesamtheit aller Umstände nicht ausreicht, um gemäß der Zielsetzung der materiellen Verantwortlichkeit auf den Schadensverursacher im Komplex politisch-erzieherisch und materiell differenziert einzuwirken.

Allerdings wird das Kreisgericht zu beachten haben, daß selbst dann nicht von vornherein der sechsfache monatliche Tariflohn als Schadenersatzbetrag bestimmt werden kann, wenn sich erweist, daß auf Grund der gegebenen Umstände nicht von einem Regelfall ausgegangen werden könnte. Vielmehr würde eine solche Sachlage die Prüfung erfordern, wie innerhalb des Rahmens zwischen dem dreifachen und dem sechsfachen Betrag des monatlichen Tariflohnes der Klägerin den festgestellten Umständen entsprechend zu differenzieren ist.

Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:

E. Fromm/J. Schmollach/G. Thiel:
Verfassung und Freiheit
94 Seiten, broschiert, Preis: 2 M.

In Auseinandersetzung mit dem bürgerlichen Begriff der „unbeschränkten persönlichen Freiheit“ erläutern die Verfasser, was die marxistisch-leninistische Weltanschauung unter Freiheit der Persönlichkeit versteht, und beweisen, daß die Verwirklichung dieser Freiheit ein Grundanliegen der Verfassung der DDR ist.

Inhalt

Dr. Michael K o h l :	
Das Völkerrecht muß Grundlage der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD sein.....	281
I. Rose K r u s e / Walter U h l i g / Rudolf Z u c k e r :	
II. Fritz S c h u m a n n :	
Einige Gesichtspunkte für die Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung.....	284
Horst R e u t e r :	
Übergabe der Sache an die gesellschaftlichen Gerichte bei Straftaten gegen den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz.....	288
Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen des Obersten Gerichts:	
Zur Anwendung des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke .	290
Elfriede G ö i d n e r :	
Zur Anrechenbarkeit von Unterhaltsleistungen eines Ehegatten für minderjährige Kinder des anderen .	294
Fragen der Gesetzgebung	
Reinhard K r o n e / Heinz R i c h t e r :	
Zur Ausgestaltung eines neuen Notariatsrechts	295
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Prof. Dr. W. N. K u d r j a w z e w :	
Die wissenschaftlich-technische Revolution und der Kampf gegen gesellschaftswidriges Verhalten	299
Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane .	303
Nachrichten	
Ehrendoktorwürde für Staatssekretär Hans Ranke	283
Hans Breitbarth zum Stellvertreter des Ministers der Justiz berufen.....	
Nachruf für Prof. Dr. habil. Rudolf Arzinger	301
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zum Tatbestandsmerkmal „aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung“ in §215 StGB.	
2. Zur Abgrenzung des Rowdytums von der Beleidigung durch unsittliche Belastungen.....	303
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zu den Anforderungen, die an das Verhalten eines Fahrzeugführers bei Annäherung an Kreuzungen mit Ampelregelung zu stellen sind, und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verkehrsbereiche noch befahren werden dürfen. (Anm. Dr. Hans N e u m a n n)	305
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Prüfungspflicht der Konfliktkommissionen und Gerichte bei Schadenersatzansprüchen gern. § 98 Abs. 1 GBA.	
2. Zum Begriff „Berufskrankheit“	307
Oberstes Gericht:	
Differenzierungsgrundsätze bei der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit nach dem Rahmenkollektivvertrag für die Werktätigen des sozialistischen Binnenhandels	311